

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht gemäß § 43 Abs. 3 SchulG

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vorher bei der Klassenleitung eingereicht werden.

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin	Geb.-Datum	
Anschrift	Telefon	
	Klasse	Klassenlehrer*in

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

Vom: _____ bis: _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor - siehe auch Seite 3 (Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt werden muss.

Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
(bei Minderjährigen)

Bei Beurlaubung von bis zu einem Tag durch die Klassenleitung, bei zwei Tagen durch die Abteilungsleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt

Gründe bei Nichtgenehmigung:

Datum

Unterschrift der Klassenleitung/Abteilungsleitung

(Original zurück an den Schüler/die Schülerin und Kopie in die Klassenakte)

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Tagen oder unmittelbar vor bzw. nach den Ferien:

Stellungnahme durch die Klassenleitung und Weitergabe an die Schulleitung zur Entscheidung:

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen:

☐ Ja, im Fach/Kurs: _____

☐ Nein

Datum

Unterschrift der Klassenleitung

Hinweise zur Beurlaubung (BASS 12-52 Nr. 21):

Beurlaubungen vom Schulbesuch dürfen nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, damit er angemessen geprüft werden kann (mindestens 14 Tage vorher).

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- persönliche Anlässe
 - Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der engeren Familie. Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - Betreuung eines Kindes
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen
 - politische Veranstaltungen (z.B. in einer Partei oder Gewerkschaft)
 - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
 - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch

Dem Antrag müssen entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen beigelegt werden (soweit das möglich ist).

Vor und nach den Ferien kann eine Beurlaubung nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Insbesondere darf eine Beurlaubung dann nicht genehmigt werden, wenn günstigere Flüge oder Unterkünfte gebucht werden oder der hohe Ferienverkehr umgangen werden soll.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bestraft werden.